

Kartierung

1a 1

Gebirg Haslach

# BEBAUUNGSPLAN DER STADT TRAUNSTEIN HOCHSTRASSE (HASLACH OST) M1:500

GEÄNDERT  
INDEX A 11.01.1994  
INDEX B 10.05.1994  
INDEX C 19.05.1994  
INDEX D 10.07.1994  
INDEX E 05.03.1995

BEBAUUNGSPLAN DER STADT TRAUNSTEIN HOCHSTRASSE (HASLACH OST)

MT ENGEARBEITETEM GRÜNDUNGSPLAN FÜR DEN BEREICH DER GRUNDSTÜCKE

FL.NR. 209/1, 209/5, 209/2, 209/4, 209/3, 209, 264/2, 264/3, 265, 261/2, 265/4, 261/3, 268, 268/4, 268/6, 261/1, 269/4, UND TEILFLÄCHEN AUS FL.NR. 269, 75, 261/3, 64/2, 263/70, 263/7, 95/9 UND 260 (IM WEITEREN KURZ ALS BEBAUUNGSPLAN BEZEICHNET)

DE STADT TRAUNSTEIN ERLASST: BEWASS.

§ 2 Abs. 1 §§ 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 98 der Bayerischen Verfassung (BayVerf).

DESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

[SATZUNG]

## 1. ZEICHENERKLÄRUNG

### A FÜR FESTSETZUNGEN

- M Mischgebiet
- SO SONSTIGE SONDERGEBIETE
- ⊙ GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN, Z.B. 0,8 ALS HOCHSTMASS
- ⊙ GRUNDFLÄCHENZAHLEN, Z.B. 0,4
- VK=1800m<sup>2</sup> MAX. ZUL. VERKAUFLÄCHE, Z.B. 1.800 m<sup>2</sup>
- I 1 VOLLGESCHOSS ZULÄSSIG
- II 2 VOLLGESCHOSS ALS HÖHSTGRENZE ZULÄSSIG
- ← FIRSTRICHTUNG ZWINGEND
- SD SATTELDACH
- PD PULTDACH
- WD WALMDACH
- FD FLACHDACH
- FD ZELTDACH
- DN 30° DACHNEIGUNG, Z.B. 30
- WH 10,00 WANDHÖHE Z.B. 10,00 m, ALS WANDHÖHE GILT DAS MASS DER DURCH DIE BAUAUFSTICHTSBEIHEDE FESTZULEGENDEN GEGENSTÄNDE ALLE BIS ZUM SCHWELLENPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHWÄRTS
- GR 1.640 m<sup>2</sup> GRUNDFLÄCHE, Z.B. 1.640 m<sup>2</sup>
- EG 605 DINN ERDEGOSCH - HÖHENLAGE, Z.B. auf 609,00 m über NN, EG: FFB 609,00 m über NN
- BAUGRENZE
- ▲ EINFART
- STRASSENREGENZUNGSLEINE
- OFFENTLICHE VERKEHRSPHÄNEN (Fuß- und Radwege)
- XXXXXX NICHT ÜBERFAHRBARE GRÜNSTREIFEN
- OFFENTLICHE GRÜNLÄCHEN
- PRIVATE GRÜNLÄCHEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR TIEFGARAGEN AUSSERHALB DER OBERGRÜNDEBAUZONE
- ST STELLPLATZ
- TG TIEFGARAGE
- FR FREILAGER
- TRAFD - STATION
- ZU PFLANZENDE BÄUME
- ZU PFLANZENDE BÄUME, VORGESCHLAGENER STANDORT
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- ZU PFLANZENDE STRÄUCHER
- KLEETTERPFLANZEN
- ABGRENZUNG DER UNTERSCHIEDLICHEN NUTZUNG
- ZAUN H. MIN. 1,50 m, FARBE GRÜN
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- Einfahrt TG TIEFGARAGEZUFART
- Ausfahrt TG TIEFGARAGEZUFART
- SCHALLSCHUTZWAND, H = 2,10 UNN, Wandside zur Hochstraße hochschallabsorbierend gemäß ZTV Lsw 88
- SCHRÄNKE ZUR STEUERUNG DER PARKPLATZBELEGUNG

### B FÜR HINWEISE

- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- x x x x AUFZULASSENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 1210 BESTEHENDE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE
- 1210 FLURSTÜCKNUMMER, Z.B. 1210
- 60,7 HÖHENLEINE IN METERN ÜBER NORMAL NULL, Z.B. 60,7 m über NN, Z.B. 60,7 m über NN
- 10,0 MASSZAHLEN IN METERN, Z.B. 10,0 m
- km 2,0 STRASSENKILOMETER NACH ANGABE DES STRASSENBAUHAUTES, Z.B. 2,800 km
- FERNWASSERLEITUNG MIT SCHUTZRAUM, Z.B. 2,50 m bedeckt
- SICHTBREITE
- STÜTZMAUER

### 2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- 2.0 Art der baulichen Nutzung, Zweckbestimmung
- 2.1 Überbaubare Grundstücksflächen, Verbleibende, Abstandsflächen
- 2.2 Höhenlage des Grundstücks und der baulichen Anlage
- 2.3 Gestaltung von Haupt- und Nebengebäuden
- 2.4 Dächer
- 2.5 Außenwände
- 2.6 Tiefgaragen und Stellplätze
- 2.7 Freiflächen, Einfriedungen, Oberflächenwasser
- 2.8 Grünordnung
- 2.9 Lärmschallschutz
- 2.10 Winterbaubereichnutzung, Zweckbestimmung
- 2.11 Einrichtungsgegenstände, Zweckbestimmung
- 2.12 Parkanlagen und Freizeitanlagen
- 2.13 Spielplätze
- 2.14 Sportanlagen
- 2.15 Grünflächen
- 2.16 Freizeitanlagen
- 2.17 Freizeitanlagen
- 2.18 Freizeitanlagen
- 2.19 Freizeitanlagen
- 2.20 Freizeitanlagen
- 2.21 Freizeitanlagen
- 2.22 Freizeitanlagen
- 2.23 Freizeitanlagen
- 2.24 Freizeitanlagen
- 2.25 Freizeitanlagen
- 2.26 Freizeitanlagen
- 2.27 Freizeitanlagen
- 2.28 Freizeitanlagen
- 2.29 Freizeitanlagen
- 2.30 Freizeitanlagen
- 2.31 Freizeitanlagen
- 2.32 Freizeitanlagen
- 2.33 Freizeitanlagen
- 2.34 Freizeitanlagen
- 2.35 Freizeitanlagen
- 2.36 Freizeitanlagen
- 2.37 Freizeitanlagen
- 2.38 Freizeitanlagen
- 2.39 Freizeitanlagen
- 2.40 Freizeitanlagen
- 2.41 Freizeitanlagen
- 2.42 Freizeitanlagen
- 2.43 Freizeitanlagen
- 2.44 Freizeitanlagen
- 2.45 Freizeitanlagen
- 2.46 Freizeitanlagen
- 2.47 Freizeitanlagen
- 2.48 Freizeitanlagen
- 2.49 Freizeitanlagen
- 2.50 Freizeitanlagen

Die Verwendung von Markisen im gelben oder unharmonisch wirkenden Farben ist unzulässig. Die Beschattung der Markisen darf max 10 % der Markisenfläche bedecken. Zusammenhängende Markisen über mehrere Fassadenöffnungen sind nicht gestattet.

In Teilbaugelbiet SO sind Abstandsflächen bis zu mind. H/2 ausnahmsweise zulässig.

### 2.2 HÖHENLAGE DES GRUNDSTÜCKS UND DER BAULICHEN ANLAGE

Die Höhenlage der Grundstücksfläche wird durch die Bauaufsichtsbehörde festgesetzt.

Die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens darf nicht mehr als 35 cm über dem von der Bauaufsichtsbehörde festgesetzten Gelände liegen.

### 2.3 GESTALTUNG VON HAUPT- UND NEBENGEBÄUDEN

Die Gebäude sind so zu gestalten, daß ein ruhiger und geschlossener Eindruck entsteht.

Insbesondere sind unorganische Vor- und Rücksprünge zu vermeiden.

### 2.4 DÄCHER

Die Dachneigung darf 10 - 15 Grad betragen. Für das Giebelgebäude in Teilbaugelbiet SO ist ausnahmsweise eine Dachneigung bis 20 Grad erlaubt.

Die Dachoberflächen müssen an der Traufseite 0,60 bis 0,90 m betragen und an der Giebelseite 0,90 bis 1,10 m betragen.

Der Heligkeitswert der Farbe von Dachrinnen und Entlüftungsrohren sowie Trittschall-, Kaminleitern und sonstigen Vorrichtungen ist den der Dachdeckung anzupassen.

Flachdächer sind zu begrünen.

Ungestrichenes Aluminium und ähnlich wirkende Kunststoffe dürfen nicht verwendet werden.

Bauteile aus Kupfer sind zulässig.

Antennen für Rundfunk und Fernsehen sind grundsätzlich unterhalb der Dachflächen anzubringen. Ist ein normaler Empfang so nicht gewährleistet, können Antennen auch oberhalb der Dachhaut errichtet werden. Pro Gebäude ist nur eine Außeneinzelantenne zulässig.

Sonnenkollektoren dürfen nach Größe, Form, Anordnung und Farbe die Ausgewogenheit der Dachfläche nicht stören.

### 2.5 AUSSENWÄNDE

Fassaden müssen mit Putz versehen werden. Anstriche an Fassaden sind in pastellfarbenen Anstrichen auszuführen. Beginnend von einem gebrochenen Weiß bis zur hellen Farblösung. Holzschalungen sind zulässig.

Alle Seiten eines Gebäudes sind in der gleichen Farbe zu streichen.

Die Ausbildung von sichtbaren, farblich abgesetzten Sockeln ist unzulässig.

Schallfenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind in Hochreichtform auszuführen und den Rhythmus der darüberliegenden Fenster anzupassen.

Bei gewerblichen Bauten können Ausnahmen von den o.g. Festsetzungen zugelassen werden.

### 2.6 TIEFGARAGEN UND STELLPLATZ

Tiefgaragen und Stellplätze sind nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

Die Stellplätze sind entsprechend den in den Festsetzungen zur Grünordnung für die Parkierungsflächen gemachten Vorschriften anzulegen.

Durch Aussparung geeigneter Aggregate bzw. durch den Einbau von geeigneten Schalungselementen ist sicherzustellen, daß die Abuftöffnung der Tiefgarage einen Immissionswirksamen Schalungspegel bezogen auf den Immissionsort FL-NR. 263/3 von Lwa = 67 dB (A) nicht überschreitet.

### 2.7 FREIFLÄCHEN, EINFRIEDUNGEN, OBERFLÄCHENWASSER

Freiflächen sind entsprechend den Festsetzungen zur Grünordnung zu gestalten.

Freilager sind nur in den gekennzeichneten Flächen zulässig.

In übrigen darf 1 Lagerplatz in Freizeitanlagen in Höhe von max. 5,0 m nicht überschreiten.

Durch geeignete Maßnahmen ist dafür zu sorgen, daß Lagerflächen und Lagergut von den Staatsstraßen aus nicht einsehbar sind.

Ausführungen zur Freilegung des Kellergeschosses sowie auffällige Au- und Abkühlungen sind nicht gestattet.

Bauliche Anlagen zur Aufnahme beweglicher Abfallbehälter sind unzulässig in Art und Farbgebung auszuführen und an einem von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar Standort anzubringen.

Einfriedung der Bahnhöfe sowie entlang der Staatsstraße im Bereich des Sondergebietes ist eine Einfriedung in Form eines Maschendrahtzaunes auf einer Mindesthöhe von 1,50 m vorzusehen. Dies gilt nicht im Bereich der zu erstellenden Grünplätzen.

Einfriedungen in Form von Maschendrahtzaunen müssen angepflanzt werden.

Sockelbauern sind unzulässig.

Einfriedungen sind in Höhe und Gestalt mit den benachbarten Einfriedungen abzustimmen.

### 2.8 GRÜNORDNUNG

Die Baum- und Strauchpflanzungen sind entsprechend der Planzeichnung in folgenden Stückzahlen und Qualitäten auszuführen:

Bäume: Hochstamm 3 x verpfl., STU 18 - 20 cm

Acer Platanifolius (32 Stück)  
Fagus Sylvatica (24 Stück)  
Prunus Avium (32 Stück)  
Quercus Robur (20 Stück)  
Carpinus Betulus (32 Stück)  
Tilia Cordata (32 Stück)

Kleinbäume: (entlang Westseite)

Acer Campstris (5 Stück), 2 x V.H.B., 200-250  
Ameiher-Canad. (4 Stück), H 4 x v. STU 18-20  
Acer Flad. Globosum (1 Stück), H 3 x v. STU 14-16  
Sorbus A. Moravia (5 Stück), H 3 x v. STU 16-18  
Crataegus Cernis (5 Stück), H 3 x v. STU 12-14

Sträucher: (80 - 125 cm, 2 x v.)

Corylus Avellana - Haselnuss  
Eunymus Europaeus - Pfaffenhütchen  
Lonicera Xylosteum - Heckenkirsche  
Acer Campstris - Feldahorn  
Ligustrum Vulgare - Rahnweide  
Crataegus Monogyna - Wilddorn  
Cornus Alba - Hartweige  
Salix Caprea - Aischweide  
Sambucus Nigra - s. Hülndorn  
Symplocarpus Chendatis - s. Beere  
Syringa Reflexa - Bogenflieder  
Ribes Alpinum - Alpenjohannesbeere

Baldriener / Kleinsträucher:

Symphoricarpos Chen. "Hänkerl" 40-60 cm  
Rosa helva / -Fugosa  
Paeonia frut. "Farnen" m. TB  
Ribes Alpinum "Schmidt"  
Lonicera fruticosa "Tunianensis"

Die Schallschutzwand entlang der Hochstraße ist wie folgt zu begrünen:

Kletterpflanzen (1 Stück/10m)

Parthenocarpus "Veltch" 80 - 100 cm  
Pyragnus Austeria m. TB  
Hedera Helix

Die Stellplatzflächen sind aus sicherer Betongestaltung herzustellen.

Bei Raumplatzungen in Tiefgaragenbereich muß die Erdschicht mind. 80 - 100 cm betragen.

Einfriedung der Staatsstraße ist eine Feuerwehrezufahrt gem. Planzeichnung zu erstellen.

### 2.9 LÄRMSCHUTZ

Das flächenhafte Emissionsverhalten des Betriebes auf FL-Nr. 264/3 im Süden des Mischgebietes darf in Form der m<sup>2</sup> Grundfläche im Hinblick des Hochschalles nach der Hochstraße abgestrahlten Schalungspegel als tagsüber Lwa = 55 dB (A) - nachts Lwa = 45 dB (A) verursacht werden.

Bei Neu- oder Umbaumaßnahmen an Wohngebäuden im Mischgebiet müssen Fenster, von denen aus eine direkte Sichtbeziehung zur Hochstraße besteht, mind. die Anforderungen der Schallschutzklasse 3 nach VGB 2219 erfüllen.

### 3. HINWEISE DURCH TEXT

Überhalb der Schwellenlinie dürfen Einfriedungen und Anpflanzungen an Straßenecken in der Straßenecke bei Einbaubau mind. mehr als 0,80 m überagen. Auch dürfen dort keine dieses Maß überschreitende Anlagen errichtet, noch Liegenstände gelagert oder abgestellt, oder Stellplätze eingerichtet werden.

Es wird darauf hingewiesen, daß mit dem Bauantrag ein qualifizierter Freiflächengestaltungsin in dreifacher Ausführung zur Grünordnung vorzulegen ist.

Bei Neu- oder Umbaumaßnahmen an Wohngebäuden im Mischgebiet sollten die zur Begrünung von Schrägflächen notwendigen Fenster vorzusehen in der von der Hochstraße abgewandten Fassade angeordnet werden.

Dort, wo das in Einzelfall nicht möglich ist, sollten bei Schrägflächen Luftgangeschichten vorgesehen werden, die eine ausreichende Raumluftzufuhr auch bei geschlossenen Fenstern ermöglichen.

Prozentsverhältnis sind max. drei Fahnen zulässig.

Weitere erforderliche Auflagen zum Immissionsschutz (Schall, organische Stoffe) sind in den nachfolgenden Baueingangsverfahren festzulegen.

Die Schranken an den Einfahrtbereichen zu den Stellflächen sind ab 19.00 Uhr bis 6.00 Uhr zu schließen. Durch induktive Steuerung ist sicherzustellen, daß Ausfahrten jederzeit möglich sind.

Dachoberflächenwasser muß schadlos auf eigenem Grundstück über Sickerschächte abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von befahrten Hof- und Parkierungsflächen muß weitgehend über private Grünflächen breitflächig (nicht punktuell) zur Versickerung gebracht werden. Ist dies nicht möglich, muß es dem öffentlichen Mischwasserkanal zugeführt werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.

Oberflächenwasser von öffentlichen Verkehrsflächen ist dem Mischwasserkanal zuzuführen. Ist dies nicht möglich, muß es über den öffentlichen Mischwasserkanal abgeleitet werden.